

VIII.01

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der B 180 Reschen Straße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.05.2004, Zahl 3-4265, mit der auf der B 180 Reschen Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird.

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und Abs. 2 lit. a, 94 b sowie 94 f der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.F. des BGBl.Nr. I Nr. 71/2003 wird verordnet:

§ 1

Auf der B 180 Reschen Straße ist von km 8,76 bis km 46,22 (Nauders/Staatsgrenze) das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 2

Von diesem Fahrverbot nach § 1 sind ausgenommen:

- (1) Fahrten, die dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen oder dem Straßendienst dienen, sowie Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen des Bundesheeres;
- (2) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die im Bezirk Landeck (A), in den Talgemeinschaften Vinschgau und Burggrafenamt (I), im Unterengadin und in Samnaun (CH) be- **oder** entladen werden (Quell- oder Zielverkehr).
- (3) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, die in den folgenden Gebieten be- **und** entladen werden (Quell- und Zielverkehr):
 - a) im Land Vorarlberg,
 - b) im Fürstentum Liechtenstein,

c) in den Kantonen Graubünden (nördlich der Linie Chur – Davos; das sind die Gemeinden:

Ardez, Calfreisen, Castiel, Chur, Conters i. P., Davos, Fanas, Felsberg, Fläsch, Fideris, Flims, Ftan, Furna, Grüşch, Guarda, Haldenstein, Igis, Jenaz, Jerina, Klosters-Serneus, Küblis, Laax, Langwies, Lavin, Lüen, Luzein, Maienfeld, Maladars, Malans, Mastrils, Pagig, Paist, Ramosch, Saas i. P., Samnaun, Says, Schiers, Scuol, Seewis i. P., Sent, St. Antönien, St. Ant.-Ascharina, St. Peter, Susch, Tamins, Tarasp, Trimmis, Trin, Tschlin, Untervaz, Valzeina, Zizers), Glarus, St. Gallen, Appenzell, Thurgau,

d) in den Landkreisen Lindau, Ravensburg und Biberach, sofern die Ein- bzw. Ausreise über Vorarlberg erfolgt,

e) in den Landkreisen Bodenseekreis, Sigmaringen, Konstanz, Schwarzwald - Baar - Kreis, Tuttlingen und Rottweil,

f) in den Bezirks- und Talgemeinschaften Bozen, Salten - Schlern, Überetsch - Südtiroler Unterland,

g) in der autonomen Provinz Trient,

h) in der Region Venetien.

(4) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen vom und zum betriebseigenen Stellplatz zu Zwecken der betrieblichen Disposition, wenn sich dieser Stellplatz innerhalb folgender Zonen befindet, nämlich

a) entlang der B 180 Reschen Straße oder in den Seitentälern entlang dieser Route sowie entlang der L 76 Landecker Straße von der Gerberbrücke in Landeck (bei km 0,72) bis zur Einmündung in die B 180 Reschen Straße, jedoch nur dann, wenn der Stellplatz gewerberechtlich genehmigt ist (Betriebsanlagengenehmigung) und das Lastkraftfahrzeug auf den Standort, wo sich der Stellplatz befindet, kraftfahrrechtlich zugelassen ist,

b) entlang der Staatsstraße Reschenpass - SS 40 von der Staatsgrenze am Reschenpass bis zur Einmündung der SS 40 in die Staatsstraße Stifiser Joch - SS 38 in Spondinig, sowie entlang der SS 38 von Spondinig bis Naturns (bei km 189,5) und in den Seitentälern entlang beider Straßenabschnitte, jedoch nur dann, wenn der Stellplatz alle für die Errichtung und Benützung nach italienischem Recht erforderlichen Genehmigungen aufweist.

§ 3

Unter die Ausnahmebestimmungen nach § 2 Abs. 2 und 3 (Quell- oder/und Zielverkehr) fallen nur jene Ladetätigkeiten, bei denen mehr als die Hälfte der Ladung - gemessen an Gewicht oder Menge - be- oder/und entladen wird.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t“ mit dem Zusatz „ausgenommen Berechtigte laut Boten für Tirol Nr. 706/2004“ an folgenden Standorten kundzumachen und zusätzlich mit der Wortfolge: „gilt für die B 180 Reschen Straße“, voranzukündigen:

1. Standorte:

- a. auf der B 180 Reschen Straße bei km 8,760 (Zufahrt zum Kraftwerk Runserau, Gemeinde Fließ) und unmittelbar nach der Staatsgrenze im Bereich vor der Grenzübergangsstelle Nauders;
- b. im Bereich der Kreuzung B 184 Engadiner Straße mit der B 180 Reschen Straße unmittelbar nach der Grenzübergangsstelle Pfunds;
- c. auf der L 76 Landecker Straße unmittelbar nach dem Parkplatz gegenüber dem Gasthof „Neuer Zoll“, Gemeinde Fließ samt einer Zusatztafel und der Entfernungsangabe „in 1 km“;
- d. auf der L 348 Spisser Straße bei km 0,100 und
- e. auf der B 185 Martinsbrucker Straße bei km 0,030.

2. Vorankündigungen:

- a. A 12 Inntalautobahn,
auf der Richtungsfahrbahn Bregenz bei km 143,300, bei km 143,990 der
Anschlussstelle Reschen;
auf der Richtungsfahrbahn Innsbruck bei km 145,470 und bei km 144,770;
- b. bei der Kreuzung der B 171 Tiroler Straße (km 147,800) mit der Auffahrtsrampe
der A 12 Inntalautobahn zum Landecker Tunnel (km 0,00);
- c. auf der L 17 Piller Straße, 2. Teil, Bezirksgrenze Landeck/Imst;
- d. beim Grenzübergang in Martinsbruck;
- e. beim Grenzübergang in Spiss.

§ 5

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 19. Juni 2000, Zahl 3-4265, wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Ried im Oberinntal
- ✓ Serfaus
- ✓ Tösens
- ✓ Pfunds
- ✓ Nauders